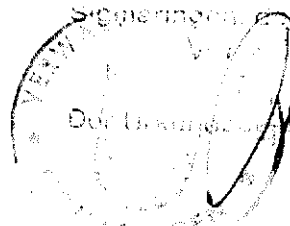


Ausgefertigt

Az.: NC 6 K 504/02



17. Feb 2003

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

lin,

-Antragstellerin-

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Hartmut Riehn,
Seydelstraße 7 (Berlin Mitte), 10117 Berlin, Az: EA-NC-

gegen

Universität Ulm,
vertreten durch den Rektor,
Oberer Eselsberg, 89081 Ulm,

-Antragsgegnerin-

Aus Datenschutzgründen anonymisiert
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn
Vors. Richter am VG a.D.
Seydelstraße 7
10117 Berlin
U-Bahnhof Spittelmarkt (U2)
Tel.: 030 - 20 62 38 28
Fax: 030 - 20 62 38 29
riehn@web.de
www.interjur.de

gen

Zulassung zum Studium der Humanmedizin/WS 2002/2003;
hier: Antrag gemäß § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht
den Richter am Verwaltungsgericht

Dr. Hauser
Dr. Diem
Vogel

am 23. Januar 2003 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.000 € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag der Antragstellerin auf einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin, sie nach den Rechtsverhältnissen des Wintersemesters 2002/2003 vorläufig zum Studium der Humanmedizin ins 1. Fachsemester zuzulassen, ist zulässig. Die Antragstellerin hat rechtzeitig zum 15. Juli 2002 einen Zulassungsantrag bei der Universität Ulm gestellt (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 Hochschulvergabeverordnung vom 28.04.1998 - HVVO - GBl. S. 286).

Der Antrag hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

Die Aufnahmekapazität der Universität Ulm im Studiengang Humanmedizin wurde für das Studienjahr 2002/03 auf 288 Studienplätze festgesetzt, dazu 17 Plätze beschränkt auf den Vorklinischen Studienabschnitt (Anlage zur Zulassungszahlenverordnung 2002/2003 - ZZVO 2002/03 - des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (MWK) vom 13.06.2002, GBl. 226). Die festgesetzte Zulassungszahl ist entsprechend den Vorgaben in der Kapazitätsverordnung des MWK vom 14.06.2002 (KapVO VII), GBl. 271, um mindestens 7 Plätze zu niedrig angesetzt. Das Gericht hat diese 7 Plätze unter den Antragstellern, die bis 11.10.2002, 12.00 Uhr, einen Eilantrag bei Gericht gestellt haben, ausgelost.

Die Antragstellerin hat keinen der Studienplätze erhalten und auch keinen Platz auf der Nachrückliste.

Hinsichtlich der Kapazität gilt im Einzelnen das Folgende:

Die Antragsgegnerin hat in ihrem Kapazitätsbericht zum 01.01.2002 das Lehrangebot der Vorklinik (§§ 8 - 10 KapVO VI) mit 276 Semesterwochenstunden - SWS - angegeben: 18 Stellen C 2/C 3/C 4 und 7,5 Dauerangestelltenstellen mit jeweils 8 SWS ergeben 204 SWS, 9,5 C 1-Stellen sind mit jeweils 4 SWS anzusetzen = 40 SWS. 11,5 Stellen für befristet Angestellte sind mit zusammen 46 SWS berechnet worden. Zusammen sind das 288 SWS unbereinigtes Lehrdeputat. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Lehrdeputat um eine halbe C 1 - Stelle verringert. Eine Begründung wurde nicht gegeben. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 23.8.02 auf die Deputatsreduzierung verzichtet, so dass 2 SWS hinzurechnen sind. Die Antragsgegnerin hat weiter zunächst Deputatsreduzierungen in Höhe von zusammen 4 SWS für den Beauftragten für die biologische Sicherheit und für den Strahlenschutzbeauftragten nach § 9 Abs. 2

LVO geltend gemacht, diese in einem Schreiben vom 2.7.02 gegenüber der ZVS aber wieder zurückgenommen. Weiterhin werden jedoch Kürzungen für die „stellvertretende Frauenbeauftragte“ Frau Prof. Reisert in Höhe von 2 SWS sowie 6 SWS für Studiendekan Prof. Kirsch, ab 28.5.2002 Prof. Mertens, in Anspruch genommen. Die Antragsgegnerin hat hierzu vorgetragen,

Das bereinigte Lehrangebot von vorläufig 288 SWS + 2 SWS = 290 SWS abzüglich 6 SWS für den Studiendekan und 2 SWS für die stellvertretende Frauenbeauftragte = 282 SWS erhöht sich nicht um nach § 10 KapVO VI ermittelte Lehrauftragsstunden, denn der Vorklinischen Lehrereinheit standen in den nach § 10 Abs. 1 KapVO VI maßgeblichen Semestern (SS 2001 und WS 2001/02) keine Lehrauftragsstunden zur Verfügung. Ob der Lehrereinheit Vorklinische Medizin im Wege der „Titellehre“ erbrachte Lehrleistungen im Pflichtlehrbereich zur Verfügung gestanden haben, die das Maß der im selben Zeitraum infolge von Stellenvakanzen und Unterbesetzungen eingetretenen Deputatsverluste überstiegen und deshalb in dieser Höhe in analoger Anwendung des § 10 KapVO VI zu berücksichtigen wären, muß einer Überprüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben (vgl. hierzu im einzelnen VGH Bad.-Württ., Urt. v. 14.05.1984 - NC 9 S 1915/83 - u. a.).

Nach § 11 KapVO VI ist das unbereinigte Lehrangebot um die Dienstleistungen zu reduzieren, welche die Lehrereinheit Vorklinische Medizin für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge Biologie (Diplom) und Zahnmedizin (Dienstleistungsexport) erbringt.

Für den nicht zugeordneten Studiengang Biologie (Diplom) ist ein Curricularnormwert in Anlage 2 der KapVO VI festgesetzt; der Umfang des Exports muß als ein Anteil hiervon (Aq) ermittelt werden. In ihrer Kapazitätsberechnung für das Studienjahr 2001/02 hat die Antragsgegnerin einen Dienstleistungsexport für den Studiengang Biologie (Diplom) in Höhe von 7,7991 SWS ermittelt. Es handelt sich zum einen um das „biochemische Praktikum für Biologen“, für das der VGH Baden-Württemberg bereits in seinem das Wintersemester 1981/82 betreffenden Beschluß vom 30.09.1982 - NC 9 S 1141/82 u.a. - einen Curricularanteil (CAq) von 0,2333 ermittelt hat. Da es sich bei dem Fach Biochemie um ein Wahlpflichtfach des Studiengangs Biologie (Diplom) handelt, ist als Studienanfängerzahl des fremden Studienganges (vgl. § 11 Abs. 2 KapVO VI), mit welcher der CAq zur Ermittlung des durch die Dienstleistung eingetretenen Deputatsverbrauchs zu vervielfachen ist (Aq : 2, vgl. dazu die Formel 2 unter I der Anlage 1 zur KapVO VI), die Zahl von Studenten des Studiengangs Biologie (Diplom) anzusetzen, die sich für das Wahlpflichtfach voraus-

sichtlich entscheiden werden und nicht die in der ZZVO für den Studiengang insgesamt festgesetzte (höhere) Zulassungszahl (vgl. hierzu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 31.12.1982 - NC 9 S 962/81 -). Die Antragsgegnerin hat aufgrund der von ihr vor Beginn des Berechnungszeitraums gemäß § 11 Abs. 2 KapVO VI zu treffenden Prognose eine Teilnehmerzahl für das biochemische Praktikum eingesetzt, die von einer Teilnehmerzahl von 52 ausgeht. Das Gericht stellt diese Prognose im Eilverfahren nicht in Frage. Es ergeben sich damit Dienstleistungen für das Praktikum der Biochemie in Höhe von 6,0658 SWS ($0,2333 \times (52) : 2$), denen 1,5 SWS für die Vorlesung „Einführung in die Biochemie für Biologen“ (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschluß vom 30.09.1982 - NC 9 S 1141/82 - u. a.) hinzuzurechnen sind, so daß sich ein Dienstleistungsexport von 7,5658 SWS für Biologie ergibt.

Zur Ermittlung des Dienstleistungsexports an den Studiengang Zahnmedizin hat die Antragsgegnerin als $Aq : 2$ die Zahl 24 angesetzt, die Hälfte der Studienanfänger nach der ZZVO 01/02. Die Kammer hat mit noch nicht rechtskräftiger Entscheidung 2 weitere Studienplätze hinzugerechnet. Für das in Frage stehende Studienjahr sind in der ZZVO 02/03 für das Fach Zahnmedizin 43 Studienanfänger festgesetzt worden. Inwieweit sich diese Zahl noch erhöht, kann noch nicht abgesehen werden. Der Ansatz von $Aq:2 = 24$ als prognostischer Mittelwert aus den beiden Studienjahren kann danach nicht beanstandet werden. Die Tatsache, dass von Zahnmedizinstudenten, die zuvor Humanmedizin studiert haben, der Export nicht in Anspruch genommen wird, führt nicht zu einer Verringerung der anrechenbaren Studienanfängerzahl. Die Antragsgegnerin hat hierzu vorgetragen, solche Studienanfänger würden in höhere Semester eingestuft und der frei werdende Anfängerplatz im Fach Zahnmedizin werde der ZVS zur Wiederbesetzung gemeldet. Von Antragstellerseite wird eingewandt, der Export reduziere sich jedenfalls insoweit, als die Nachfrage in höheren Semestern reduziert sei. Dies ist richtig, einen relevanten Einfluß auf das Zahlenwerk hat dies jedoch nicht: Nach Angaben der Antragsgegnerin beträgt die Zahl der Studenten, die nach dem Fach Humanmedizin noch Zahnmedizin studieren bei einem festgelegten Anteil von höchstens 3 % Zweitstudienbewerber höchstens 1 Student pro Semester. Würde dieser eine Student durch eine Reduzierung der Anfängerzahl berücksichtigt, so ergäbe sich nach den Berechnungen der Kammer lediglich ein Studienplatz mehr. Wegen der Höhereinstufung wirkt sich die eingeschränkte Nachfrage nach Medizinerlehrveranstaltungen nur als Schwund aus, der hier rechnerisch vernachlässigt werden kann (vgl. BverwG, Urteil vom 17.12.1982, DVBl 1983,842; ein kapazitätserheblicher Umstand kann nur dann unberücksichtigt bleiben, wenn er im Ergebnis auf die Zulas-

sungszahl ohne Einfluß ist; in der Entscheidung wurden durchschnittlich 8,75 Doppelstudenten nicht mehr als zu vernachlässigende Größe angesehen) Den CAq von 0,8667 hat die Antragsgegnerin zu Recht dem Beispiel-Studienplan der „Marburger Analyse“ entnommen (ständige Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg, vgl. u. a. Urteil vom 14.05.1984 a.a.O.), so daß sich Dienstleistungen für Zahnmedizin in Höhe von $(0,8667 \times 24) 20.8008$ SWS ergeben. Die Dienstleistungen insgesamt belaufen sich daher auf 28.3666 SWS. Dies führt zu einem bereinigten Lehrangebot von $282 - 28.3666 = 253.6334$ SWS.

Zur Berechnung der Zahl der Studienanfänger ist das doppelte bereinigte Lehrangebot durch den CAq 1,6663 zu teilen. Die Antragsgegnerin hat im aktuellen Kapazitätsbericht wie auch schon im Vorjahr diesen Wert verwendet, den die Kammer seit mehreren Jahren für richtig befunden hat und der vom VGH Baden-Württemberg im Beschluß vom 12.1.1999 - NC 9 S 50/98 bestätigt worden ist.

Das doppelte bereinigte Lehrangebot beläuft sich auf 507.2668 SWS. Dieser Wert geteilt durch den Curriculareigenanteil von 1,6663 ergibt 304.4270 Studienanfänger im Wintersemester 2002/03, ohne Berücksichtigung des Schwundes abgerundet 304 zusätzliche Studienplätze.

Das Berechnungsergebnis ist durch Zuschlag einer Schwundquote (§§ 14 Abs. 3 Nr. 3, 16 KapVO VI) zu erhöhen. Die hiergegen von der Antragsgegnerin erhobenen grundsätzlichen Vorbehalte müssen dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Für die Vollstudienplätze hat die Antragsgegnerin eine Schwundquote von 0.9943 genannt, für die in der Vergangenheit ausgeworfenen Teilstudienplätze eine Schwundquote von 0.6406. Die Zahlen sind auf der Grundlage von Studienjahren berechnet worden und nicht auf der Grundlage von fortlaufenden Semestern. Sie entsprechen damit den Vorgaben im Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29.1.2002 – NC 9 S 1ff/02 – betreffend HM Ulm WS 2001/2002, die von der Kammer im Eilverfahren nicht in Frage gestellt werden.

Die Antragsgegnerin hat im Kapazitätsbericht ohne Berücksichtigung der Schwundquoten 297 Studienplätze berechnet; festgesetzt wurden schließlich 288 Vollstudienplätze und 17 Teilstudienplätze. Dabei wurde ersichtlich von 286 Vollstudienplätzen (geteilt durch $0.9943 = 287.6395$) ausgegangen und 11 Teilstudienplätzen (geteilt durch $0.6406 = 17.0278$). Nach den Berechnungen der Kammer ergeben sich ohne Berücksichtigung des Schwundes $304 - 297 = 7$ zusätzliche Studienplätze, die, wie im Folgenden ausgeführt, Vollstudienplätze sind. Den Schwund hinzugerechnet, ergeben sich $286 + 7 = 293$, geteilt

durch $0.9943 \cdot 294.6796$, aufgerundet 295 Studienplätze, gegenüber 288 wie festgesetzt wiederum 7 Plätze mehr.

Bei diesen Studienplätzen handelt es sich um Vollstudienplätze. Die Antragsgegnerin hat in bisherigen Verfahren dargelegt, dass die Nichtbestehensquote, von der die Schwundquote Vorklinik/Klinik im wesentlichen abhängt, im Bundesdurchschnitt 2.8 % beträgt. Sie selbst rechnet mit einer Schwundquote von 4.86 % (288 vorklinische Vollstudienplätze zu 274 klinischen Studienplätzen - siehe § 4 Abs. 1 ZZVO 2002/03). Die ausgewiesene Zahl der klinischen Studienplätze ist schon deshalb zu niedrig angesetzt worden, weil der auch im klinischen Studienabschnitt auftretende Schwund nicht berücksichtigt worden ist (vgl. z.B. OVG Hamburg, Beschluß vom 14.11.1981 - OVG Bs III 290/81). Zuletzt hat die Antragsgegnerin mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 31.1.1986 eine Schwundberechnung für den klinischen Studienabschnitt vorgelegt. Danach betrug der Schwund 0.9778. Bezieht man diese Zahl beispielhaft auf die Zulassungszahl 274, so erhöht sie sich auf 280. 295 vorklinische Studienplätze ins Verhältnis gesetzt zu 280 klinischen Studienplätzen führt zu einer Schwundquote von 5.08 . Die Kammer hat für die Verfahren im vorangegangenen Studienjahr eine Auskunft beim Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz, über die Schwundquote bei der ärztlichen Vorprüfung in Ulm zwischen Frühjahr 1999 und Herbst 2001 eingeholt. Danach betrug die Schwundquote 4.29 %, wobei lediglich die Erstteilnehmer zu den endgültig erfolglosen Kandidaten in Bezug gesetzt worden sind. Zu Recht wird von Antragstellerseite daraufhingewiesen, dass sich die Quote bis über 10 % erhöht, wenn von der Zahl der Zugelassenen ausgegangen wird, also Studienabbrecher mitberücksichtigt werden. Es ist daher gerechtfertigt, wenn die zusätzlich gefundenen Studienplätze als Vollstudienplätze ausgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigma- ringen schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Hausanschrift: Schubertstrasse 11, 68165 Mannheim; Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde unzulässig. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 VwGO betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 Arbeitsgerichtsgesetz stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Hinsichtlich der in diesem Beschluss enthaltenen Festsetzung des Streitwerts kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Für die Streitwertbeschwerde ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder andere Prozessbevollmächtigte im Sinne des § 67 Abs. 1 VwGO nicht vorgeschrieben.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. Dr. Hauser

gez. Dr. Diem

gez. Vogel